



Vereinbarung
zwischen
Thurgauer Turnverband
und Verein Turnfabrik
zur Nutzung
der Halle Turnfabrik

Ausgabe 4. Juni 2013

Erstellt: 4.06.2013

Verändert: 4.06.2013

Vereinbarung zwischen dem Thurgauer Turnverband und dem Verein Turnfabrik zur Nutzung der Halle Turnfabrik

Allgemeines

A. Bezeichnungen

Wenn nachfolgend männliche Personen oder Stellenbeschreibungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

B. Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	Seite 2
I. Grundlagen der Vereinbarung	Seite 3
II. Nutzungsbestimmungen	Seite 4
III. Finanzen und Kostentransparenz	Seite 5
IV. Reglemente und Haftung	Seite 6
V. Schlussbestimmungen	Seite 6

I. Grundlagen der Vereinbarung

Gegenstand

Art. 1

Die Vereinbarung regelt die Nutzung der Turnfabrik, Hummelstrasse 16a, 8501 Frauenfeld durch den Thurgauer Turnverband.

Involvierte Parteien

Art. 2

- ¹ Verein Turnfabrik
- ² Thurgauer Turnverband

Zweck und Beziehungen der involvierten Parteien

Art. 3

¹ Verein Turnfabrik: ist Mieter der Halle Turnfabrik und stellt im Auftrag der Stiftung Turnfabrik den Betrieb sicher. Zudem ist der Verein Turnfabrik bestrebt, die Auslastung der Anlage möglichst hoch zu halten, um die Amortisation und den Betrieb zu finanzieren, und zugleich die Bekanntheit und Akzeptanz des Geräte- und Kunstturnsportes in der Turnerfamilie wie auch in der Bevölkerung zu steigern. Der Thurgauer Turnverband hat Einsitz im Ressort Betrieb des Vereins Turnfabrik. Der Verein Turnfabrik ist seinerseits Mitglied des Thurgauer Turnverbandes.

² Thurgauer Turnverband: hat mit der Unterstützung der Stiftung Turnfabrik beziehungsweise der Errichtung der Turnfabrik und der Sicherstellung der Nutzung durch seine Mitgliedervereine seine statutarischen Vorgaben wahrgenommen. Der Thurgauer Turnverband hat an die Erstellung der Turnfabrik einen Beitrag von CHF 300'000 an die Stiftung Turnfabrik geleistet. Über die Einsitznahme im Stiftungsrat der Stiftung Turnfabrik und im Ressort Betrieb des Vereins Turnfabrik nimmt er die Interessen seiner Mitgliedervereine an tragbaren Nutzungskosten wahr.

Partner der Vereinbarung

Art. 4

Die Vereinbarung zur Nutzung der Turnfabrik erfolgt zwischen dem Verein Turnfabrik als Hauptmieter der Turnfabrik und dem Thurgauer Turnverband als Vertreter der Mitgliedervereine.

II. Nutzungsbestimmungen

Räumliche Nutzung

Art. 5

¹ Die durch diese Vereinbarung abgedeckte Nutzung durch die Mitgliedvereine des Thurgauer Turnverband und deren Funktionäre beinhaltet folgende Räume der Turnfabrik:

- a. die Trainingshalle
- b. das Obergeschoss
- c. den Sitzungsraum
- d. die sanitären Einrichtungen
- e. die Umkleidekabinen

² Die Nutzung des Spiegelsaales und der Küche ist explizit nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Beide können zu den vom Verein Turnfabrik festgelegten Konditionen gemietet werden.

Kostenfreie Nutzung

Art. 6

¹ Die Turnfabrik ist für Mitgliedvereine des Thurgauer Turnverbandes zu folgenden Zeiten reserviert und kann von diesen kostenfrei genutzt werden:

Montag	von 20:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Mittwoch	von 20:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Freitag	von 20:00 Uhr bis 22:30 Uhr

² An den Wochenenden geniesst das Fördertraining Geräteturnen des Thurgauer Turnverbandes ebenfalls ein kostenloses Gastrecht und wird bei der Belegung der Turnfabrik bevorzugt behandelt. Die Trainingszeiten für die Fördertrainings müssen einmal jährlich bis Mitte Dezember eingegeben werden. Die Bestätigung durch den Verein Turnfabrik erfolgt spätestens Ende Januar des folgenden Jahres.

³ Alle anderen Mitgliedvereine des Thurgauer Turnverbandes können die Turnfabrik am Wochenende je nach Verfügbarkeit ebenfalls kostenfrei nutzen. Die Anfrage für die Trainingshalle wird spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin bestätigt.

⁴ Die reservierten Termine für den Thurgauer Turnverband werden 4 Wochen vor Termin für sämtliche, auch externe Nutzer freigegeben.

Kostenpflichtige Nutzung

Art. 7

Die Nutzung der Turnfabrik ausserhalb der vom Thurgauer Turnverband reservierten kostenfreien Zeiten ist kostenpflichtig gemäss den vom Verein Turnfabrik vorgegebenen Konditionen.

Buchungsbestimmungen für die kostenfreie Nutzung

Art. 8

¹ Die Buchungsadministration liegt beim Verein Turnfabrik. Sämtliche Nutzungsanfragen, also auch jene für die vom Thurgauer Turnverband reservierten Zeiten, haben über mieten@turnfabrik.ch (Homepage www.turnfabrik.ch) zu erfolgen. Die freien Termine sind in einem Belegungsplan ersichtlich. Sie begründen keinen Anspruch auf einen Abschluss einer Buchung; dieser wird erst mit der Bestätigung durch den Verein Turnfabrik wirksam.

² Der Thurgauer Turnverband ist dafür besorgt, dass die nutzenden Mitgliedvereine über die Nutzung der Halle instruiert werden. Diese wiederum bestätigen mit der Buchung, die Hallenordnung und die dazugehörigen Reglemente gelesen zu haben.

³ Der Thurgauer Turnverband ist interessiert daran, dass die reservierten Termine möglichst lückenlos genutzt werden. Zudem möchte er aber sämtlichen Mitgliedvereinen Trainings in der Turnfabrik ermöglichen. Deshalb darf Vereinen, die die Turnfabrik regelmässig nutzen möchten (Dauernutzer) und dies auch innerhalb der für den Thurgauer Turnverband reservierten Termine planen, keine zusätzlichen Kosten entstehen. Damit aber sämtliche Mitgliedvereine die Möglichkeit haben, die Turnfabrik zu nutzen, unterstehen die Dauernutzer folgenden Einschränkungen:

- a. sämtliche Termine müssen frühzeitig gebucht werden
- b. 6 Termine werden je nach Verfügbarkeit sofort bestätigt
- c. alle weiteren Buchungsanfragen werden erst 4 Wochen vor dem gewünschten Termin definitiv bestätigt bzw. abgelehnt

Buchungsbestimmungen für die kostenpflichtige Nutzung

Art. 9

¹ Sämtliche Miet- und Nutzungsanfragen haben über mieten@turnfabrik.ch (Homepage www.turnfabrik.ch) zu erfolgen. Die freien Termine sind in einem Belegungsplan ersichtlich. Sie begründen keinen Anspruch auf einen Abschluss einer Buchung; dieser wird erst mit der Bestätigung durch den Verein Turnfabrik wirksam.

² Mit der Buchung bestätigt der Benutzer, die Hallenordnung und die Reglement gelesen zu haben.

III. Finanzen und Kostentransparenz

Betriebskostenbeteiligung des Thurgauer Turnverband

Art. 10

Der Thurgauer Turnverband verpflichtet sich als Gegenleistung zur kostenfreien Nutzung der Turnfabrik durch seine Mitgliedvereine innerhalb der unter Artikel 6 definierten Zeiten, dem Verein Turnfabrik einen jährlichen Beitrag von CHF 15'000 an die Betriebskosten der Turnfabrik zu zahlen. Die Überweisung erfolgt jeweils im ersten Quartal des Jahres.

Transparenz in der Betriebsführung

Art. 11

Der Verein Turnfabrik verpflichtet sich:

- a. für den Betrieb der Turnfabrik eine gesonderte Rechnung zu führen
- b. dem Thurgauer Turnverband das Recht zur Einsichtnahme im Ressort Betrieb einzuräumen
- c. dem Vorstand des Thurgauer Turnverbandes Einsicht in den Rechnungsabschluss Betrieb zu gewähren
- d. jeweils nach Abschluss eines Betriebsjahres eine Aufstellung über die Nutzung der dem Thurgauer Turnverbandes reservierten Zeiten zu erstellen und darauf basierend einen Vergleich zwischen Betriebskostenbeteiligung und Mietkosten zu Normaltarifen vorzunehmen
- e. keinen Dauermieter bezüglich den Konditionen besser als den Thurgauer Turnverband zu stellen

IV. Reglemente und Haftung

Betriebsreglement Turnfabrik

Art. 12

Das Betriebsreglement der Turnfabrik (vgl. www.turnfabrik.ch/mieten) ist bezüglich der Punkte 4 – 7 (Sorgfaltspflicht, Haftung, detaillierte Abschnittsbestimmungen, Zuwiderhandlungen) von allen Benutzern der Turnfabrik zu beachten und einzuhalten. Das gleiche gilt für die im Betriebsreglement aufgeführten Zusatzdokumente.

Ausschluss der Haftung

Art. 13

Der Thurgauer Turnverband übernimmt keinerlei Haftung an Schäden, welche durch die Nutzung der Turnfabrik entstehen. Der Thurgauer Turnverband verpflichtet sich jedoch, die Haftungsfrage mit dem jeweiligen Nutzer (Mitgliedverein oder Funktionär Thurgauer Turnverband) zu klären.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 14

Die Vereinbarung kann auf Ende Jahr von einem der beiden Partner unter Einhaltung einer Anzeigefrist von einem halben Jahr widerrufen werden.

Ergänzendes Recht

Art. 15

Sachverhalte, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden partnerschaftlich behandelt und gelöst.

Inkrafttreten der Vereinbarung

Art. 16

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem jüngeren Datum der Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorstand der beiden Partner in Kraft:

Thurgauer Turnverband

Ort und Datum:

Der Präsident:

Mitglied des Vorstandes:

Verein Turnfabrik

Ort und Datum:

Der Präsident:

Mitglied des Vorstandes: